

# Vorbereitung der Entlassung in den sozialen Empfangsraum von Gefangenen mit besonderem Hilfebedarf nach der Haft als Dienstleistung der freien Straffälligenhilfe

## Personenkreis

Das Angebot richtet sich an inhaftierte erwachsene Frauen und Männer.

**Zielgruppe ist der Personenkreis mit besonderem Hilfebedarf, insbesondere Gefangene, die ohne staatliche Unterstützung (z.B. Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) zum Endstrafenzeitpunkt entlassen werden.**

Besonderer Hilfebedarf liegt vor, wenn die Inhaftierten

- a) ohne tragfähige soziale Bindungen sind,
- b) wohnungslos sind oder aus ungesicherten oder abhängigen Wohnverhältnissen kommen,
- c) wenn sie nicht in der Lage sind, die eigene wirtschaftliche Existenz zu sichern,
- d) gesundheitlich und/oder
- e) psychisch belastet sind,
- f) ohne Kenntnis und Fähigkeit sind, das vorhandene Hilfesystem in Anspruch zu nehmen,

sowie aus eigener Kraft diese Schwierigkeiten nicht überwinden können.

## Aufgabenspektrum

Die Entlassungsvorbereitung umfasst

- a) Aufsuchen der Inhaftierten,
- b) Ermittlung des Hilfebedarfs,
- c) Beratung und Information der Inhaftierten,
- d) Begleitung bei der Umsetzung,
- e) Unterstützung bei der Umsetzung,
- f) Vermittlung und Koordination,
- g) Psychosoziale Beratung.

## Kontaktaufnahme, Erreichbarkeit

Die Kontaktaufnahme erfolgt durch:

- a) Schriftliche Erstinformation bei Inhaftierung durch den Sozialdienst der Anstalt,
- b) Konkretes Beratungsangebot spätestens **6 Monate** vor dem Endstrafenstermin.

Die Erreichbarkeit wird durch regelmäßige Sprechstunden in der Justizvollzugsanstalt sichergestellt.

## Methodischer Ansatz, Angebot

Die Entlassungsvorbereitung wird wahrgenommen

- a) im Rahmen des Strafvollzugsgesetzes,
- b) durch qualifizierte soziale Arbeit (Dipl. Soz. arb. bzw. Soz. päd.),
- c) sozialanwaltlich für die Gefangenen,
- d) unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Aspekte,
- e) ressourcenorientiert und
- f) nachfrageorientiert.

Sie erfolgt in Form von

- a) Einzelfallarbeit,
- b) Gruppenangeboten und
- c) Sozialem Training.

## Kooperationsverbund, Netzwerkpartner

Unabdingbare Voraussetzung ist die Zusammenarbeit mit

- a) den Justizvollzugsanstalten, insbesondere den Fachdiensten und den Anstaltsleitungen und,
- b) den ambulanten sozialen Diensten der Justiz,

- d) den Sozialverwaltungen,
- e) den Agenturen für Arbeit (SGB III) und Arbeitsgemeinschaften (SGB II) sowie den Optionskommunen,
- f) den Arbeitgebern und Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- g) den Trägern und Vereinen der freien Straffälligenhilfe,
- h) den Fachberatungsstellen und Hilfeeinrichtungen der freien Wohlfahrtspflege,
- i) Angehörigen, Vermietern, Ehrenamtlichen und anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen
- j) und sonstigen in Einzelfällen notwendigen Kooperationspartnerinnen und -partner.

### **Ziele**

Die Entlassungsvorbereitung dient folgenden Zielen:

- Berufliche Integration
- Soziale Integration
- Vermeidung des Rückfalls in die Straffälligkeit
- Sicherung der materiellen Existenz
- Beschaffung von Wohnraum
- Minderung der schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs

### **Organisatorische Voraussetzungen**

Die Zusammenarbeit und Vernetzung von internen und externen Diensten sowie die Erreichbarkeit der zu entlassenen Gefangenen wird in einer Vereinbarung geregelt.

- a) Die Inhaftierten erhalten bei Haftantritt eine schriftliche Information (Flyer) über das Angebot der freien Straffälligenhilfe.
- b) Kurzzeitinhaftierte werden über das Angebot der freien Straffälligenhilfe zusätzlich durch den internen Sozialdienst informiert.
- c) Die Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der freien Straffälligenhilfe beraten und begleiten Gefangene hinsichtlich der Beratungsleistungen und Hilfemaßnahmen nach der Entlassung, die in einem besonderen Hilfeplan festgelegt werden.
- d) Bei Langzeitinhaftierten nimmt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der freien Straffälligenhilfe [-bei Bedarf-] an der Vollzugsplankonferenz zur Entlassungsvorbereitung teil. Dies erfolgt spätestens sechs Monate vor dem (voraussichtlichen) Entlassungstermin.

Die Maßnahmen zu c) und d) erfolgen selbstredend nur mit Zustimmung des Gefangenen. Die Ablehnung der Gefangenen wird durch den externen Dienst schriftlich festgehalten und zu den Gefangenenpersonalakten gegeben.

Die freie Straffälligenhilfe stellt dann sicher, dass ihre Einrichtung in der Lage ist, den notwendigen Hilfebedarf zu decken. Die jeweils zu benennende Ansprechperson der freien Straffälligenhilfe stellt den Kontakt zwischen den Hilfeempfängern und den externen Einrichtungen her und erhält von dort Rückmeldung, ob der zwischen dem Hilfesuchenden und der externen Einrichtung vereinbarte Hilfeplan umgesetzt werden kann.

### **Strukturelle Voraussetzungen**

Die Justizvollzugsanstalt stellt der Beraterin bzw. dem Berater in der Justizvollzugsanstalt ein Büro mit der notwendigen Infrastruktur zur Verfügung.

### **Finanzierung**

Die Finanzierung erfolgt als Projektfinanzierung durch

1. Landesmittel und
2. Mittel aus den Europäischen Sozialfonds.